

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Widerruf bei Versicherungsvermittlungsverträgen**

Urteil vom 04.04.2024, Az: I ZR 137/23

2. **BGB: Leistungen aus Bildschirmmaske ersichtlich**

Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 81/23

3. **PatG, BGB: Schadensberechnung bei Patentverletzung**

Urteil vom 07.05.2024, Az: X ZR 104/22

4. **BGB: neue Situation nach Abschluss des Reisevertrages**

Urteil vom 23.04.2024, Az: X ZR 58/23

5. **BGB: Anpassung eines Hotelaufnahmevertrages wegen Covid-Beschränkungen**

Urteil vom 08.05.2024, Az: XII ZR 7/23

6. **FamFG, ZPO: Abgrenzung von sonstigen Familiensachen zu allgemeinen Zivilsachen**

Beschluss vom 17.04.2024, Az: XII ZB 454/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Widerruf bei Versicherungsvermittlungsverträgen**

Urteil vom 04.04.2024, Az: I ZR 137/23

Die Ausnahmeregelung des § 312 Abs. 6 BGB, nach der die Vorschriften über das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht auf Versicherungsvermittlungsverträge anwendbar sind, ist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Versicherungsvermittlungsverträgen nicht richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass für sie ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Abs. 1 BGB besteht. Es besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung, ein Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Versicherungsvermittlungsverträge vorzusehen.

2. **BGB: Leistungen aus Bildschirmmaske ersichtlich**

Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 81/23

a) In den Fällen des § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB muss der Verbraucher aus der Bildschirmmaske, in der die Bestell-Schaltfläche enthalten ist, ersehen können, für welche Leistungen des Unternehmers er eine Zahlungspflicht eingeht.

b) Wenn mit einem einheitlichen Bestellvorgang Verträge über mehrere Leistungen abgeschlossen werden, die grundsätzlich unabhängig voneinander zu erbringen sind, muss die Maske, in der die Bestell-Schaltfläche enthalten ist, einen eindeutigen Hinweis darauf enthalten, dass der Verbraucher mit dem Betätigen der Schaltfläche eine auf den Abschluss aller dieser Verträge gerichtete Erklärung abgibt.

c) Hat ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines nach § 312j Abs. 3 und 4 BGB unwirksamen Abonnementvertrags eine andere Leistung zu einem vergünstigten Preis erbracht, steht der Schutzzweck der genannten Vorschriften einem Anspruch des Unternehmers auf Wertersatz gemäß § 812 Abs. 1 Fall 1 und § 818 Abs. 2 BGB in der Regel entgegen.

3. PatG, BGB: Schadensberechnung bei Patentverletzung

Urteil vom 07.05.2024, Az: X ZR 104/22

a) Gewinne aus der Durchführung eines Vertrags, der in ursächlichem Zusammenhang mit einem patentverletzenden Angebot steht, dürfen bei der Berechnung des durch dieses Angebot verursachten Schadens nicht schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die in Durchführung dieses Vertrags vorgenommenen Handlungen im patentfreien Ausland stattgefunden haben.

b) Liegt ein hinreichender ursächlicher Zusammenhang vor, so steht es dem Geschädigten grundsätzlich frei, seinen Schaden auch auf der Grundlage entgangenen eigenen Gewinns oder einer angemessenen Lizenzgebühr zu berechnen.

c) Bei einer Patentverletzung kann der Einwand, dasselbe wirtschaftliche Ergebnis hätte auch durch nicht patentverletzende Handlungen erzielt werden können, grundsätzlich nicht zum Ausschluss eines Schadensersatzanspruchs führen.

d) Die Berechnung des Schadens auf der Grundlage einer angemessenen Lizenzgebühr ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil es in der Branche keine einschlägige Lizenzierungspraxis gibt.

e) Der geringe Schutz, den ein allein das Anbieten des geschützten Erzeugnisses betreffendes Verbot bieten mag, ist aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Rechtsinhabers kein zureichender Grund, Angebote im Inland unentgeltlich zu gestatten und so auf einen Teil des ihm zustehenden Schutzes zu verzichten. BGH, Urteil vom 7. Mai 2024 - X ZR 104/22 - OLG Braunschweig LG Braunschweig

4. BGB: neue Situation nach Abschluss des Reisevertrages

Urteil vom 23.04.2024, Az: X ZR 58/23

Eine nach Abschluss des Reisevertrags eingetretene neue Situation fällt nicht unter den Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände im Sinne von § 651h Abs.

3 BGB , wenn sie sich im Rahmen dessen hält, womit schon im Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war. Der Kausalverlauf, der zum Eintritt dieser Situation geführt hat, ist grundsätzlich unerheblich.

5. BGB: Anpassung eines Hotelaufnahmevertrages wegen Covid-Beschränkungen

Urteil vom 08.05.2024, Az: XII ZR 7/23

Zur Anpassung eines Hotelaufnahmevertrages nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage, wenn die Zimmerbuchung aus Anlass des Besuchs einer nach der Buchung abgesagten Großveranstaltung erfolgte (hier: Absage der Hannover-Messe 2020 infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie).

6. FamFG, ZPO: Abgrenzung von sonstigen Familiensachen zu allgemeinen Zivilsachen

Beschluss vom 17.04.2024, Az: XII ZB 454/23

a) Zur Abgrenzung von sonstigen Familiensachen zu allgemeinen Zivilsachen.

b) Werden einem Rechtsanwalt die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung vorgelegt, hat er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Mai 2023 - XII ZB 533/22 -FamRZ 2023, 1381).